

# § 77 SchFG Arten der Konzession

SchFG - Schifffahrtsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.12.2025

1. (1)Konzessionen dürfen nur für folgende Arten der gewerbsmäßigen Ausübung der Schifffahrt erteilt werden:
  1. 1. Personenbeförderung im Linienverkehr;
  2. 2. Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr;
  3. 3. Güterbeförderung, sowie Bunkerdienste mit Fahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1;
  4. 4. Remork;
  5. 5. Fährverkehr;
  6. 6. Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Schwimmkörpern;
  7. 7. Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, wie insbesondere Bugsieren in Häfen, Schleppen von Wasserschifahrern oder Fluggeräten und Eisbrecherdienste.
2. (2)Die Konzessionen gemäß Abs. 1 können einzeln oder nebeneinander erteilt werden.

In Kraft seit 24.07.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)